

Benutzungsordnung für den städtischen Toilettenwagen

§ 1 - Allgemeines

Die Stadt Meßstetten hat aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten und zur Verbesserung der sanitären Verhältnisse bei städtischen Veranstaltungen, einen eigenen Toilettenwagen beschafft. Dieser kann örtlichen Vereinen und Institutionen sowie überörtlichen Organisationen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Über die Anträge entscheidet die Stadtverwaltung Meßstetten - Hauptamt. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung ergibt sich durch diese Benutzungsordnung nicht.

§ 2 - Antragstellung

Anträge auf Überlassung des Toilettenwagens sind schriftlich oder elektronisch bei der Stadtverwaltung Meßstetten, Hauptstraße 9, 72469 Meßstetten einzureichen. Liegen mehrere Anträge auf Überlassung vor, so entscheidet die Reihenfolge der Antragstellung.

§ 3 - Voraussetzungen zur Überlassung

- (1) Städtische Veranstaltungen haben stets Vorrang vor Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und Institutionen.
- (2) Örtliche Vereine und Institutionen können einen Antrag auf Überlassung des Toilettenwagens stellen, wenn die Art der Veranstaltung von gesamtstädtischer bzw. überregionaler Bedeutung ist. Ob eine Veranstaltung von gesamtstädtischer bzw. überregionaler Bedeutung ist, entscheidet die Stadtverwaltung Meßstetten einzelfallbezogen.
- (3) Eine Überlassung des Toilettenwagens an Privatpersonen ist ausgeschlossen.

§ 4 - Benutzung

- (1) Der An- und Abtransport des Toilettenwagens, der Anschluss an die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung sowie die Einweisung erfolgt ausschließlich und verpflichtend durch den städtischen Bauhof. Die für diese Leistungen kalkulierten Kosten belaufen sich auf 714,00 Euro inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19% (600,00 Euro netto).
- (2) Der Entleiher hat die Unterhaltung, Reinigung, Wartung und Ausstattung mit Hygieneartikeln des Toilettenwagens für die gesamte Leihdauer sowie die Grundreinigung am Ende der Ausleihzeit auf seine Kosten durchzuführen.

- (3) Bei Frostgefahr hat der Entleiher Vorkehrungen zu treffen, damit keine Frostschäden auftreten.
- (4) Die Rücknahme des Toilettenwagens erfolgt nur im einwandfreien Zustand. Beschädigungen, die während der Ausleihzeit entstanden sind, werden dem Entleiher in Rechnung gestellt. Ebenso eine mögliche Nachreinigung.
- (5) Ein Verstoß gegen diese Benutzungsordnung kann zum dauerhaften Ausschluss einer Überlassung führen.

§ 5 - Entgelte

- (1) Die Überlassung des Toilettenwagens an örtliche Vereine und Institutionen erfolgt im Rahmen der Vereinsförderung und der Förderung des gesellschaftlichen Lebens kostenfrei.

§ 6 - Haftung

- (1) Der städtische Bauhof sowie der Entleiher prüfen den Toilettenwagen nach der Inbetriebnahme auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit und dokumentieren etwaige Mängel und Schäden.
- (2) Der Entleiher haftet für alle Schäden, die am überlassenen Toilettenwagen oder an Dritten entstehen. Dasselbe gilt auch für Verlust oder Diebstahl. Jeder Schaden ist bei der Rückgabe der Stadtverwaltung Meßstetten mitzuteilen.
- (3) Wird der Toilettenwagen nicht fristgerecht zurückgebracht, so hat der Entleiher die Konsequenzen aus etwaigen Schadensersatzansprüchen zu tragen.

§ 7 - Ausnahmen

- (1) In besonderen Fällen kann die Stadt Meßstetten Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.
- (2) Die Stadt Meßstetten behält sich vor, bei Vorliegen von öffentlichem Interesse (Unfälle, Katastrophen etc.) die Leihe abzuberechnen und den Toilettenwagen auf unbestimmte Zeit zurückzufordern.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01. April 2026 in Kraft.

Meßstetten, den 04. März 2026

gez. Frank Schrott
Bürgermeister